

ANWEISUNGEN FÜR SELBSTÄNDIGE (Selbständige Gewerbetreibende und Handwerker sowie Freiberufler)

1. ANMELDUNG DES HAUPTVERSICHERTEN

Der Anmeldevordruck für Selbständige ist für die Anmeldung **einer in eigenem Namen ausgeübten**, selbständigen Erwerbstätigkeit vorgesehen. **Gesellschaften** benutzen für sämtliche Erwerbstätigen das **Anmeldeformular für Arbeitnehmer des Privatsektors** selbst für Versicherte die als selbständig einzustufen sind (Teilhaber zu mehr als 25% und Aufsichtsratsmitglieder, die als Geschäftsführer auf der Niederlassungsermächtigung stehen).

Die Anmeldung von Freiberuflern erfolgt mittels Anmeldeformular für Selbständige.

Bei selbständigen Gewerbetreibenden und Handwerkern erfolgt die Anmeldung zum Zeitpunkt der Entgegennahme der **Niederlassungsermächtigung**.

2. ANMELDUNG DES MITHELFENDEN (EHE)PARTNERS*

Der **mithelfende (Ehe)partner*** unterliegt ebenfalls der **Versicherungspflicht**.

Wird eine Tätigkeit im Rahmen einer **Gesellschaft** ausgeübt, ist der mithelfende (Ehe)partner* als Arbeitnehmer anzumelden.

Der mithelfende (Ehe)partner* im Rahmen einer in eigenem Namen ausgeübten selbständigen Tätigkeit

Als mithelfend bezeichnet man den mindestens achzehn Jahre alten (Ehe)partner*, vorausgesetzt dieser unterstützt den Hauptversicherten hauptberuflich in der Ausübung seiner Tätigkeit.

In diesem Fall ist ein Anmeldeformular für mithelfende (Ehe)partner* bei der Zentralstelle der Sozialversicherungen einzureichen.

Auf Antrag kann der mithelfende (Ehe)partner* von der Versicherungspflicht freigestellt werden.

Dieser Freistellungsantrag muß vom mithelfenden (Ehe)partner* unterzeichnet, und bei der Zentralstelle der Sozialversicherungen eingereicht werden.

Veränderungen versicherungsrelevanter, den Hauptversicherten oder den mithelfenden (Ehe)partner* betreffenden Gegebenheiten, sind der Zentralstelle der Sozialversicherungen schriftlich zu melden.

Bei Aufgabe der Erwerbstätigkeit ist eine Abmeldung zu tätigen.

Die wichtigsten Angaben der An- und Abmeldung werden dem Versicherten zu Kontrollzwecken schriftlich von der Zentralstelle der Sozialversicherungen mitgeteilt.

3. FREISTELLUNG VON DER VERSICHERUNG

Bei geringfügiger selbständiger Tätigkeit besteht die Möglichkeit einer Freistellung. Diese betrifft immer sämtliche Zweige der Sozialversicherung. Eine selbständige Tätigkeit ist als geringfügig anzusehen wenn das dadurch erwirtschaftete Einkommen unterhalb eines Drittels des Mindestlohnes liegt. In diesem Fall besteht allerdings die Möglichkeit einer Pflichtversicherung. Wenn das Einkommen eines oder mehrerer Jahre unter die Geringfügigkeitsgrenze fällt, bleibt die Versicherung bestehen, außer der Versicherte stellt ausdrücklich einen Freistellungsantrag.

4. BEITRAGSBEMESSUNGSGRUNDLAGE UND REDUZIERUNG DER RENTENBEITRÄGE

4.1. Die Beitragsbemessungsgrundlage für Selbständige ist der ermittelte Gewinn aus selbständiger Tätigkeit nach Artikel 10, Absatz 1 und 3 des Einkommensteuergesetzes vom 4. Dezember 1967.

Die Beiträge werden provisorisch auf Grundlage des letzten Einkommens berechnet oder, wenn dies nicht bekannt ist, auf Basis des gesetzlichen Mindestlohns, es sei denn der Selbständige belegt eine andere Beitragsbemessungsgrundlage z.B. durch einen **Antrag beim Steueramt**.

Nach der Festsetzung des Gewinnes aus selbständiger Arbeit des betreffenden Steuerjahres durch das Steueramt, werden die Beiträge auf dieser Basis **von Amts wegen neu berechnet**.

ANMERKUNG: Es ist ratsam die Beitragsbemessungsgrundlage an den voraussichtlichen Gewinn des betreffenden Steuerjahres anpassen zu lassen, um Liquiditätsprobleme bei der Neuberechnung der Beiträge auf Basis des Steuerbescheides zu vermeiden.

4.2. Hilft der (Ehe)partner* im Rahmen einer in eigenem Namen ausgeübten Erwerbstätigkeit mit, so wird der Gewinn für die Beitragsbemessung durch zwei geteilt, wobei die Beitragsbemessungsgrundlage des mithelfenden (Ehe)partners* den doppelten Mindestlohn nicht übersteigen kann. Etwaige Überschüsse werden dem Hauptversicherten gutgeschrieben.

4.3. Die monatliche Beitragsbemessungsgrundlage kann den auf unqualifizierte Arbeit anwendbaren Mindestlohn nicht unterschreiten. Die obere Beitragsbemessungsgrenze beläuft sich im Jahr auf das Fünffache der zwölf unqualifizierten Mindestlöhne des Beitragsjahres. Bei der **Pflegeversicherung besteht keine Beitragsbemessungsgrenze**.

4.4. Wenn der Gewinn aus der selbständigen Tätigkeit geringer ist als der Mindestlohn, können die Beiträge **zur Rentenversicherung auf Antrag des Versicherten**, auf diesem Gewinn berechnet werden jedoch mindestens auf einem Drittel des Mindestlohnes. Diesem Antrag ist der **Steuerbescheid** des betreffenden Jahres beizulegen.

5. BEITRAGSERHEBUNG

Die Beiträge für Haupt- und gegebenenfalls mithelfende Versicherte werden monatlich mittels eines einzigen Kontoauszugs eingefordert und sind durch den Hauptversicherten zahlbar.

Änderungen der Beitragssätze werden als Anhang zum Kontoauszug zugestellt und können auf der Internetseite www.ccss.lu gefunden werden.

Eine Einzugsermächtigung vereinfacht den Zahlungsverkehr mit der Zentralstelle der Sozialversicherungen da so die monatlichen Beiträge direkt vom Girokonto des Inhabers abgebucht werden.

6. MUTUALITE DES EMPLOYEURS

Selbständig Tätige können sich, zusammen mit ihrem versicherten (Ehe)partner* oder mit ihren mithelfenden Familienmitglieder, für einen freiwilligen Beitritt zur „Mutualité des employeurs“ entscheiden. Diese wurde gegründet, um eventuelle finanzielle Belastungen bei Lohnverlust im Krankheitsfall auszugleichen.

Der Antrag muss vor dem 1ten Januar vorliegen und die Versicherung läuft dann ab dem jeweiligen Rechnungsjahr. Allerdings ist sie bei einer erstmaligen Anmeldung zur Sozialversicherung ab dem Anmeldungsdatum wirksam oder bei einer neuen Anmeldung als Selbständiger nach einer Unterbrechung von mindestens 12 Monaten.

Die freiwillige Versicherung endet mit einer schriftlichen Erklärung des Versicherten oder von Amts wegen nach einer Nichtbezahlung von zwei fälligen Beiträgen.

Die Beiträge der „Mutualité“ werden auf der Beitragsbemessungsgrundlage für das Krankengeld berechnet. Es wird allerdings kein Beitrag für die „Mutualité“ auf dem Krankengeld selbst erhoben.

Jedes freiwillige Mitglied zahlt seine Beiträge in der Klasse 2 bis zum Ende des folgenden Rechnungsjahres in dem sein Beitritt erfolgt ist.

Die „Mutualité“ zahlt 80% der Beitragsbemessungsgrundlage an den Versicherten zurück. Eventuelle Rückvergütungen im Krankheitsfall werden auf der monatlichen Rechnung mit den Beiträgen für die Sozialversicherung verrechnet.

Über die Prozedur, die bei der Krankmeldung eingehalten werden muss, informiert die „Caisse Nationale de Santé“ (Gesundheitskasse).

* gemeint sind Ehepartner und Partner im Sinne des Artikels 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2004 über die rechtlichen Auswirkungen bestimmter Partnerschaften